

Entscheidende Behörde

Umweltsenat

Entscheidungsdatum

31.10.1995

Geschäftszahl

US 05/1995/1

Kurzbezeichnung

Untere Ybbs

Rechtssatz

1. Projekte verschiedener Projektwerber stellen kein gemeinsames Vorhaben im Sinne des § 2 Abs 2 UVP-G dar. Wohl kann Anhang 1 Z 18 UVP-G - isoliert betrachtet - auch so verstanden werden, daß über mehrere Kraftwerksprojekte verschiedener Projektanten in einem einzigen Verfahren nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G entschieden werden müsse. Dem Gesetz fehlen aber sämtliche Hinweise dafür, daß die Projekte mehrerer Projektwerber gemeinsam zu behandeln wären und wie in einem derartigen Verfahren vorzugehen wäre. Hätte der Gesetzgeber gewollt, daß verschiedene Projekte verschiedener Projektwerber in einem einzigen Verfahren nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G abgehandelt werden, hätte er hierzu entsprechendes normiert.

2. Es ist zwischen dem Antragsgegenstand und dem Beurteilungsgegenstand zu unterscheiden: Antragsgegenstand bildet nur die eigene Anlage eines Projektwerbers, Beurteilungsgegenstand sind allerdings auch Wechselwirkungen und dergleichen mit anderen Auswirkungen.

3. Die Tatsache, daß vier Anlagen offenbar auf ein umfassendes generelles Projekt aufbauen, ändert nichts daran, daß es sich um getrennte Kraftwerksprojekte mit unterschiedlichen Anträgen und daher nicht um eine Kraftwerkskette im Sinne der Z 18 des Anhang 1 des UVP-G handelt.